

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Datum Genehmigung: 10. August 2026

Versand:

11. Aug. 2026

Geschäfts-Nr. BVUARE.24.5

Gemeinde Aarau; Erschliessungsplan Plan Nr. 8 "Aufhebung kommunale Baulinie Neue Aaretalstrasse T5 / K110"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Abteilung Raumentwicklung

Sachverhalt

1. Planungsrechtliches Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Abschliessender Vorprüfungsbericht	7. Februar 2024
Mitwirkung und Öffentliche Auflage	30. August 2024 bis 30. September 2024
Beschluss Stadtrat	9. Februar 2026
Eingereicht zur Genehmigung	15. Juni 2026
Ablauf der Beschwerdefrist	23. März 2026

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Genehmigungsbehörde

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt ist gemäss § 27 Abs. 1 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig.

1.3 Rechtsschutz

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Planungsrechtliche Grundlage der Vorlage

Die Vorlage stützt sich auf den am 30. April 2025 genehmigten Nutzungsplan Siedlung ab.

3. Die Vorlage im Überblick

3.1 Vorlage

Die "Aaretalstrasse" ist aufgrund der Annahme des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) von 2017 per 1. Januar 2020 ins Nationalstrassennetz aufgenommen worden. Die Strasse trat somit von Kantons- in Bundeseigentum. Gemäss Art. 22 des Nationalstrassengesetzes.

(NSG) müssen entlang von Bundesstrassen durch das ASTRA¹ (Strasseneigentümerin) Nationalstrassenbaulinien festgelegt werden. Mit der Plangenehmigung (UVEK² 14. Juni 2023) traten die entsprechenden Nationalstrassenbaulinien in Rechtskraft. Die kommunalen Baulinien sind somit seit Juni 2023 obsolet und können ersatzlos aufgehoben werden.

Mit dieser Vorlage wird die im Sondernutzungsplan "Plan Nr. BL 8, Totalrevision der kommunalen Erschliessungspläne Phase 2" (genehmigt 22. Januar 2003) festgelegte Baulinie entlang der Aaretalstrasse aufgehoben.

3.2 Gegenstand der Genehmigung

Zu genehmigen ist der verbindliche Inhalt der vom Stadtrat Aarau am 9. Februar 2026 beschlossenen Vorlage:

- Sondernutzungsplan Aufhebung kommunale Baulinie "Aaretalstrasse N1R", Plan M 1:1 000 vom 6. Februar 2024

Die verbindlichen Teile der Vorlage sind im Planungsbericht der Gemeinde vom 31. Juli 2024 erläutert und begründet (Planungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung [RPV]).

3.3 Vorprüfungsergebnis

Die Vorprüfung ist mit Bericht vom 7. Februar 2024 ohne Vorbehalte abgeschlossen worden.

Erwägungen

4. Gesamtbeurteilung

4.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und den regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG). Dazu gehören insbesondere die Anforderungen nach § 17 BauG.

4.2 Raumplanerische Beurteilung

Mit Erschliessungsplänen werden Lage und Ausdehnung von rationellen Erschliessungsanlagen festgelegt und das dafür erforderliche Land gesichert. Zur Förderung der Siedlungsqualität können sie Anordnungen zur Aufwertung des Strassenraums enthalten.

Wie in Ziffer 3.1 erwähnt, ist die Baulinie inzwischen obsolet. Ihre Aufhebung ist sachgerecht.

5. Ergebnis

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

¹ Bundesamt für Strassen

² Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Beschluss

1.

Die Teilrevision des Erschliessungsplans Plan Nr. 8 "Aufhebung kommunale Baulinie Neue Aare-talstrasse T5 / K110", beschlossen vom Stadtrat Aarau am 9. Februar 2026, wird genehmigt.

2.

Die Abteilung Raumentwicklung wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.



Stephan Attiger
Landammann

Verteiler

- Stadtrat, Rathausgasse 1, 5000 Aarau
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (Original mit Akten)
- Abteilung Raumentwicklung BVU, Sektion Grundlagen und Kantonalplanung, AGIS
- Rechtsabteilung BVU
- Abteilung Verkehr BVU
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Abteilung Register und Personenstand DVI

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Publikation nicht mitgezählt. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsge-setz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit das Gericht sie gewährt.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht einge-treten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Be-weismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

6.

Der Genehmigungsbeschluss und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, eingesehen werden.